



Gemeinde Obergröningen Ostalbkreis

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. November 2020 einstimmig beschlossen, die Hauptsatzung vom 17.06.2013 wie folgt zu ändern:

§ 1 Satzungsänderung

§ 3a wird wie folgt eingefügt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats können nach Maßgabe des § 37a GemO auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschach, den 24. November 2020

Jochen König
Bürgermeister